

Satzung

Jugendförderverein St. Hubertus Stemel

§ 1

Der Verein "Jugendförderverein St. Hubertus Stemel" mit Sitz in Sundern-Stemel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit in Stemel. Zusammen mit der Jugend sollen deren Bedürfnisse ermittelt werden, um diese bei der Durchführung und Durchsetzung ihrer Interessen zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der Gemeinde im Bereich der sozialen und kirchlichen Jugendarbeit
- Unterstützung der Vereine und Gruppen, die Jugendarbeit in Stemel betreiben
- finanzielle und ideelle Hilfestellung zur Unterhaltung und Ausstattung der auch für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit genutzten Räume
- Veranstaltungen zu fördern, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden
- Koordination der Aktivitäten der vorhandenen örtlichen Leistungsträger und sinnvolle Vernetzung in einer offenen Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Kinder- und Jugendarbeit

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mittel zu Erreichung des Zwecks sind insbesondere:

- jährliche Mitgliedsbeiträge,
- freiwillige Spenden,
- Erlöse aus Veranstaltungen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung). Das aktive Stimmrecht kann erst ab dem 14. Lebensjahr ausgeübt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt
- c) durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Generalversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn die Beiträge länger als zwei Jahre nicht bezahlt werden.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei Beisitzern/innen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in und
- d) dem/der Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der/die Schatzmeister/in ist allein zeichnungsberechtigt.

§10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Generalversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 4) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel, Erstellung eines Jahresberichts
- 5) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

§11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist die Wahl schriftlich durchzuführen (geheime Wahl).

Bei der Gründungsversammlung sind der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in zunächst für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Somit wird in der Folge jeweils die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes jedes Jahr neu gewählt.

§11a

Kommissarische Einsetzung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§12

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche vom/von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein von Ihnen Bevollmächtigter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit

ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, hat der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende einen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom/von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§13

Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes stimmberechtigtes Mitglied eine Stimme. Die

Generalversammlung

ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung der vom Vorstand ausgegebenen Vereinsmittel; Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Generalversammlung einholen.

§14

Einberufung der Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Der Termin der Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vor Versammlung durch Aushang und durch Medien bekanntgegeben.

§15

Beschlußfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sollten sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, hat die Generalversammlung in einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter zu wählen. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Generalversammlung, Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Die Generalversammlung ist öffentlich. Die Generalversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16

Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften für die Generalversammlung entsprechend.

§17

Kassenprüfer

Über die Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Restvermögen des Vereins geht bei Auflösung je zur Hälfte an die Kath. Pfarrvikarie St.Hubertus Stemel und an die Schützenbruderschaft St. Hubertus Stemel 1876 e.V., welche sie für Ihre Jugendarbeit einzusetzen haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.11.2008 beschlossen.

Der §11a wurde mit Beschluß der Generalversammlung vom 21.02.2010 hinzugefügt.

Der §9 wurde mit Beschluß der Generalversammlung vom 02.02.2014 geändert.